

# **KANALISATIONSREGLEMENT** **DER GEMEINDE JENAZ**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Abwasseranlage. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften der Gemeindebaugesetzgebung.

Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### **Art. 2**

Oeffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch ein Schiedsgericht festgesetzt. Dieses besteht aus dem amtierenden Kreispräsidenten, der den Vorsitz führt, und zwei von den Parteien ernannten Vertrauensmännern. Das Durchleitungsrecht richtet sich im übrigen nach ZGB Art. 691 ff.

Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Ueberbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

### **Art. 3**

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten, sofern deren Dimension dies erlaubt.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen.

## **Aufgaben der Gemeinde**

## **Durchleitungsrecht**

### **a) öffentliche Leitungen**

### **b) private Leitungen**

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff ZGB.

Aendern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

#### **Art. 4**

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

**Bewilligungspflicht  
und Aufsicht**

#### **Art. 5**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

**Ausschluss der  
Haftung**

## **II. Anschluss der Liegenschaften**

#### **Art. 6**

Im Bereiche des Kanalisationsnetzes sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an dieses anzuschliessen. Der Gemeinderat setzt für den privaten Anschluss Termine fest. Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebe und gewerbsmässig betriebene Gärtnereien ausgenommen werden, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf aufgespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden können. Diese Anlagen müssen technisch und hygienisch einwandfrei sein und den jeweils geltenden kant. Vorschriften (AfU) entsprechen.

**Anschlusspflicht**

#### **Art. 7**

Ein Grundeigentümer kann von der Anschlusspflicht befreit werden, wenn

die Kosten für den Anschluss an das bestehende oder an ein zukünftiges Kanalisationsnetz eine unzumutbare Belastung verursachen würde.

Ueber die Befreiung von der Anschlusspflicht entscheidet der Gemeindevorstand.

Der von der Anschlusspflicht befreite Grundeigentümer hat seine Abwasserreinigung einwandfrei vorzunehmen gemäss Art. 12 dieses Reglementes und allfälligen Vorschriften des AfU.

**Ausnahmen von  
der Anschlusspflicht**

## **III. Art der Abwässer**

#### **Art. 8**

**Definition von**

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

**Abwasser**

**Art. 9**

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen

sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar oder mittelbar in Abwasseranlagen einzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.;
- f) Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- g) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- h) Oele, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- i) Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- k) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

**Benützungsb-  
schränkung**

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten dem Gesuchsteller zu überbinden.

Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage sowie der Einsatz von Zerkleinerungsanlagen sind nicht zulässig.

#### **Art. 10**

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer, evtl. Versickerung).

#### **Reinwasser**

#### **Art. 11**

Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben wird nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen,

wenn es ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist. Kann es aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.

Projekte für Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser sind mit dem Anschlussgesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Baubehörde verfügt nach Einholung der erforderlichen Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz die notwendigen Auflagen. Sie kann die Anlage nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers durch eine neutrale Fachperson begutachten lassen.

#### **Gewerbliches und industrielles Ab- wasser**

#### **Art. 12**

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, ist das Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

#### **Einzelreinigung**

### **IV. Bau- und Betriebsvorschriften**

#### **Art. 13**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten, die in einheitlichem Gefälle verlegt sind.

Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.

Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

#### **Anschlussleitungen**

Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regen- wassers in diese verlangt werden.

#### **Art. 14**

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

#### **Zugänglichkeit**

#### **Art. 15**

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe

#### **Revisionschächte**

bis 100 cm: mindestens 60 cm Durchmesser  
über 100 cm: mindestens 80 cm Durchmesser (Deckel LW 60 cm)

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

#### **Art. 16**

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden. Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

#### **Entlüftungen**

#### **Art. 17**

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss abzuleiten, solche die an die Kanalisation angeschlossen werden müssen, sind zu syphonieren.

#### **Regenfallrohre**

#### **Art. 18**

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen.

#### **Bodenabläufe**

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen.

#### **Art. 19**

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschanlagen und -plätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische

#### **Abscheider**

Waschanstalten usw.) darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den AfU-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss AfU-Richtlinien einzubauen.

### **Art. 20**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

### **Art. 21**

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 12 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechsel sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften auszuführen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind zu vermeiden.

### **Art. 22**

## **Pumpanlagen**

## **Bauvorschriften für**

## **Bodenleitungen**

## **Reinigung**

Alle Abwassereinleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.

Private Abwasserreinigungsanlagen sind gemäss den Vorschriften des Lieferanten bzw. Herstellers zu betreiben. Der Schlamm ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich gesetzeskonform zu entsorgen.

Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Gemeinde auf Grund von Weisungen des Amtes für Umweltschutz gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.

### **Art. 23**

Der Leitungseigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

**Haftung der  
Leitungseigentümer**

## **V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

### **Art. 24**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

**Bewilligungspflicht**

### **Art. 25**

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

**Gesuchsunterlagen**

a) Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie vorhandener Werkleitungen;

b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Masstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit Koten. Dieser Plan muss enthalten: Anschluss an das Kanalisationsnetz sowie die Ableitung des Regenwassers, sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatanzahl (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen masstäblich einzutragen.

Die Behörde kann für einfachere Fälle Erleichterungen vorsehen.

**Art. 26**

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden.

**Abnahme****VI. Gebühren****Art. 27**

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlagen und deren weiteren gemeinsamen Anlagen (Anteil Gemeinde Jenaz), erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber separat Buch zu führen ist. Allfällige Ueberschüsse sind auf einem Konto „Kanalisation“ anzulegen.

**Finanzierung****Art. 28**

Für Anschlüsse an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Gebühr zu entrichten, nämlich:

**Anschlussgebühren**

- a) 1,7 % des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA für Neubauten und Umbauten;
- b) 0,9 % für Ställe, welche bisher am öffentlichen Kanalisationsnetz nicht angeschlossen waren;
- c) Für gewerbliche und industrielle Betriebe, welche die Abwasseranlagen in vermehrtem oder vermindertem Masse belasten, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr in angemessenem Verhältnis festsetzen. Die Gebühr darf 0,5 % nicht unterschreiten und 2,5 % nicht übersteigen.

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 10 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird. Erfolgt keine Schätzung, so wird die Gebühr aufgrund der Bauabrechnung festgesetzt (blosse Reparaturen sowie Fassadenrenovationen sind hier ausgenommen).

**Art. 29**

Zur Deckung der Betriebskosten inkl. Kapitalzins und Abschreibung der Abwasseranlagen werden jährliche Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

**Benützungsgebühren**



- a) eine Grundtaxe von *max.)\** Fr. 70.-- pro Wohneinheit;  
 b) eine Verbrauchstaxe bis max. Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Wassers.  
*)\* Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9.11.2009*

Der Gemeindevorstand setzt die Verbrauchstaxen alljährlich fest und stuft die Grossverbraucher sowie die übrigen Benützer nach Wohneinheiten ein. Die Abgaben sind auch auf einen allfälligen Bezug aus der eigenen, privaten Wasserversorgung zu entrichten. Wo Wasseruhren fehlen, sind solche auf eigene Kosten zu montieren.

Für private Brunnen und Wasserbezüge für rein landwirtschaftliche Verbrauchszwecke, die nicht in die Kanalisation geleitet werden, entfällt die Gebührenpflicht, sofern der entsprechende Verbrauch durch eine zusätzliche Wasseruhr ausgewiesen ist.

### **Art. 30**

Die einmaligen Anschlussgebühren sind nach erfolgtem Anschluss aufgrund einer provisorischen Berechnung oder eines Kostenvoranschlages zu bezahlen.

Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

Die Benützungsgebühren sind jährlich zu bezahlen.

**Fälligkeit**

### **Art. 31**

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EG zum ZGB zu.

**Pfandrecht**

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 32**

Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften

dieses Gesetzes gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Ausnahme-  
bestimmungen**

### **Art. 33**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

**Rekursrecht**

Sämtliche Verfügungen und Entscheidungen sind mit einer entsprechenden

Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Rechtsmittel-  
belehrung**

### **Art. 34**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch

**Zuwiderhandlung,  
Bussen**

den Gemeindevorstand (Gemeinderat) mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Der Gemeindevorstand (Gemeinderat) hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand (Gemeinderat) auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

**Ersatzvornahme**

**Art. 35**

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:

**Richtlinien und**

**Leitsätze**

- AfU-Richtlinien
- Leitsätze für Abwasser-Installationen des schweizerischen Spenglermeister und Installateur-Verbandes.

**Art. 36**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen auf den 4. Juli 1996 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

**Inkrafttreten**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 1996.

Der Gemeindepräsident:  
L. Bardill

Der Gemeindeaktuar:  
A. Jost